



Betriebsreglement

Schulergänzende Kinderbetreuung

Inhalt

1.	Einleitung	2
2.	Sinn und Zweck	2
3.	Anschrift	2
4.	Trägerschaft und Leitung der Einrichtung	3
5.	Organigramm	3
6.	Betriebsbewilligung / Anerkennung des Verbands	4
7.	Qualität und Professionalität	4
8.	Pädagogische Ziele und Grundsätze	4
9.	Hygiene und Sicherheit	4
10.	Personal	5
11.	Öffnungszeiten	5
12.	Betreuungsangebot	5
13.	Tagesablauf	6
14.	Verpflegung	7
15.	Aufnahmebedingungen und Übertritt von der Kindertagesstätte	7
16.	Betreuungsvertrag	8
17.	Vertragsdauer, Vertragsänderungen und Kündigung	8
18.	Zahlungsregelung	9
19.	Krankheit / Unfall	9
20.	Umgang mit höherer Gewalt	10
21.	Versicherung	10
22.	Kleidung und eigene Spielsachen	10
23.	Änderung der Personalien	10
24.	Vereinsmitgliedschaft	10
25.	Betreuungstarife	11
26.	Festlegung des für die Einstufung massgebenden Einkommens	11
27.	Schweigepflicht und Datenschutz	12
28.	Änderungs- und Schlussbestimmungen	12
Anhang I: Berechnung des massgebenden Einkommens		13

1. Einleitung

Gestützt auf Art. 6.7 der Vereinsstatuten erlässt der Vorstand des Chinderhuus das nachfolgende Betriebsreglement, welches umfassend Auskunft über die Einrichtung für schulergänzende Kinderbetreuung des Chinderhuus Bezirk Küssnacht gibt. Es orientiert über Ziele, Grundsätze, Organisation, Strukturen, Tagesablauf, Personal, Finanzen usw.

Eltern, Geldgeber und weitere Interessenten gewinnen somit einen Überblick des Betriebes.

2. Sinn und Zweck

Mit dem Angebot der schulergänzenden Kinderbetreuung möchte das Chinderhuus den Bedürfnissen der Familien und dem Bezirk als Leistungsauftraggeber gerecht werden. Das Angebot besteht für Kindergarten- und Schulkinder während der Schul- und Ferienzeit. Mit sozialverträglichen Betreuungstarifen soll erreicht werden, dass alle Kinder aus dem Bezirk Küssnacht das Betreuungsangebot nutzen können.

In alters- und kulturgemischten Gruppen haben die Kinder die Möglichkeit, soziale Kontakte ausserhalb der Familie zu knüpfen und wichtige Erfahrungen für das Zusammenleben und ihre Entwicklung zu sammeln. In einem anregenden und vertrauensvollen Umfeld werden die Kinder liebevoll und professionell im Alltag begleitet.

3. Anschrift

Schulergänzende Kinderbetreuung Küssnacht

Fischergässli 2, 6403 Küssnacht, Telefon 041 850 67 11

seb-kuessnacht@chinderhuus-kuessnacht.ch

Schulergänzende Kinderbetreuung Immensee

Hausmatt 41, 6405 Immensee, Telefon 041 530 58 57

seb-immensee@chinderhuus-kuessnacht.ch

Schulergänzende Kinderbetreuung Merlischachen

Rebmattweg 23, 6402 Merlischachen, Telefon 077 424 75 39

seb-merlischachen@chinderhuus-kuessnacht.ch

Pädagogische Leitung Schulergänzende Betreuung

Fischergässli 2, 6403 Küssnacht, Telefon 041 850 67 12

seb-leitung@chinderhuus-kuessnacht.ch

Geschäftsleitung und Administration

Im Bethlehem 1, 6405 Immensee, Telefon 041 850 67 10

geschaeftsleitung@chinderhuus-kuessnacht.ch

administration@chinderhuus-kuessnacht.ch

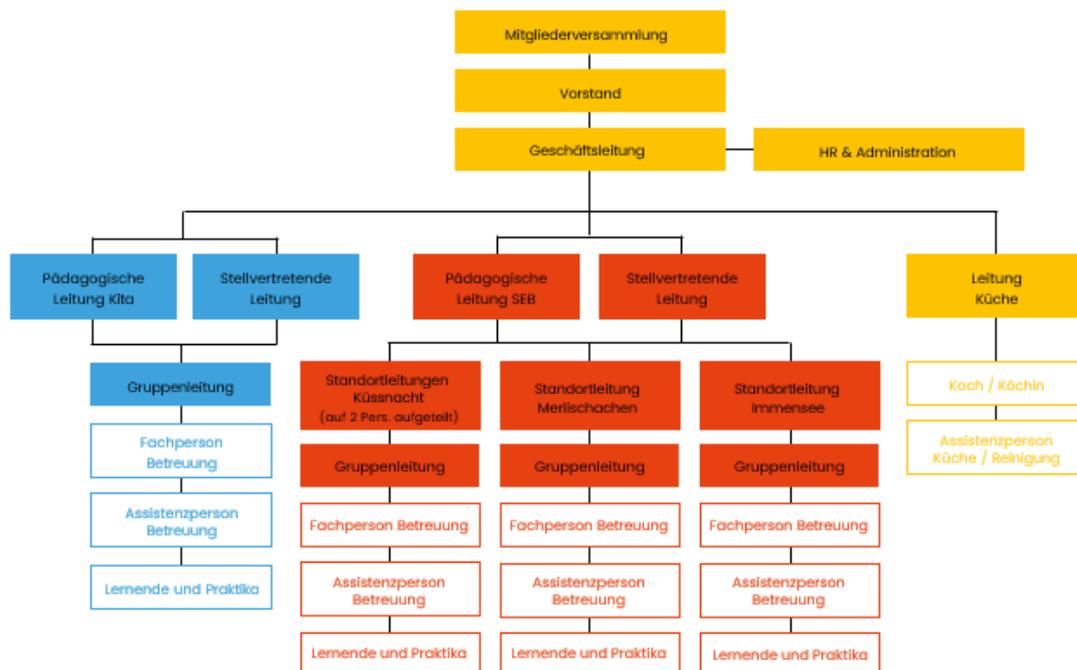
Internet

www.chinderhuus-kuessnacht.ch

4. Trägerschaft und Leitung der Einrichtung

Das Chinderhuus wird vom Verein Tagesstätte Chinderhuus getragen. Der Vorstand des Vereins ist für die Einrichtung der schulergänzenden Kinderbetreuung verantwortlich und vertritt sie nach aussen. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Geschäftsleitung bildet die Schnittstelle zwischen Vorstand und den Bereichsleitungen. Sie ist zuständig für die betriebswirtschaftliche Führung und ist dem Vorstand direkt unterstellt.

5. Organigramm



6. Betriebsbewilligung / Anerkennung des Verbands

Das Chinderhuus Bezirk Küssnacht besteht seit 1991. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Innerschwyz ist für die Aufsicht und die Prüfung der Betriebsbewilligungen zuständig. Das Chinderhuus verfügt über eine entsprechende Betriebsbewilligung, welche im Zweijahresrhythmus überprüft wird. Im Weiteren liegt auch eine Anerkennung des Verbands Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) vor.

7. Qualität und Professionalität

Das pädagogische Konzept, die Qualifikationen und Anzahl der Betreuungspersonen sowie die räumliche Gestaltung entsprechen den Standards des Verbands Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) und den kantonalen Qualitätsvorgaben.

Die pädagogische Arbeit wird regelmässig reflektiert, den neuen Erkenntnissen angepasst und weiterentwickelt. Das Chinderhuus arbeitet lösungsorientiert und geht verantwortungsvoll mit Ressourcen und Fähigkeiten um.

8. Pädagogische Ziele und Grundsätze

Das Chinderhuus bietet Kindergarten- und Schulkindern ein vielseitiges Betreuungsangebot, bei welchem die Individualität, die Bedürfnisse und das Wohlbefinden des Kindes im Mittelpunkt stehen. Das Vermitteln von Wertschätzung, gegenseitiger Rücksichtnahme, Respekt und Toleranz ist ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Das anregende und vertrauensvolle Umfeld bietet dem Kind die Möglichkeit, sich seinen Bedürfnissen und seinem Entwicklungsstand entsprechend zu entfalten. Das pädagogische Konzept bildet die Grundlage der pädagogischen Arbeit.

9. Hygiene und Sicherheit

Das Chinderhuus-Team arbeitet nach einem eigens entwickelten Hygienekonzept. Die gesetzlichen Anforderungen an die Hygiene werden regelmässig durch das Lebensmittelinspektorat überprüft. Auch verfügt das Chinderhuus über ein dokumentiertes Sicherheits- und Notfallkonzept. Für die Sicherheit der Kinder wurden verschiedene Massnahmen getroffen und das Team kennt rasches und sicheres Handeln in Notfällen. Sowohl beim Hygiene- als auch beim Sicherheits- und Notfallkonzept handelt es sich um umfangreiche Dokumente, welche jederzeit im Chinderhuus eingesehen werden können.

10. Personal

Ziel der pädagogischen Arbeit ist ein sicherer Bindungs- und Beziehungsaufbau. Fachlich gut ausgebildete Mitarbeitende und konstante Betreuungspersonen sind der Schlüssel dazu.

Personalentwicklung sowie Aus- und Weiterbildungen nehmen im Chinderhuus einen wichtigen Stellenwert ein. Es werden Ausbildungsplätze zur Fachperson Betreuung (Fachrichtung Kind) EFZ sowie zur höheren Berufsbildung Kindheitspädagogik (HF) angeboten.

Es bestehen mehrere Ausbildungs- und Praktikumsplätze.

Der nachfolgende Betreuungsschlüssel von kibesuisse findet im Chinderhuus als Standard Anwendung:

Stufe	Anzahl Kinder	Pädagogische Fachpersonen	Mitarbeitende ohne oder in Ausbildung
1. Zyklus (Kindergartenkinder und 1. & 2. Primarklasse)	1 – 8	1	0
	9 – 15	1	1
	16 – 20	2	1
	21 – 24	2	2
2. Zyklus (3. – 6. Primarklasse)	1 – 10	1	0
	11 – 17	1	1
	18 – 22	2	1
	23 – 27	2	2

11. Öffnungszeiten

Das Chinderhuus ist während 51 Wochen jeweils von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 18.30 Uhr geöffnet. Ausnahmen bilden die schulergänzende Betreuung in Merlischachen und die externen Mittagstischangebote. Diese bleiben am Mittwoch, an schulfreien Tagen und in den Schulferien geschlossen.

Während den Weihnachtsferien bleibt das Chinderhuus eine Woche geschlossen.

12. Betreuungsangebot

Das Chinderhuus bietet während 51 Wochen im Jahr eine Betreuung an. Während der Schulferien (Ausnahme bilden die Betriebsferien zwischen Weihnachten-Neujahr) können die Kinder bedarfsgerecht und individuell angemeldet werden.

Folgende Betreuungsmodulare werden in den Dörfern Küssnacht, Immensee und Merlischachen an verschiedenen Standorten angeboten:

Betreuungsangebot	Dienstleistungen	Betreuungszeiten
Auffangzeit vor Schulbeginn	Betreuung, Frühstück	07.00–08.00
Vormittagsbetreuung	Betreuung, Frühstück, Znüni	07.00–11.30
Mittagstisch	Betreuung, Mittagessen	11.30–13.30
Nachmittagsbetreuung	Betreuung, Zvieri, Aufgabenbetreuung	13.00–18.30
Aufgabenbetreuung	Zvieri, Aufgabenbetreuung	15.00–18.30
Ganztagesbetreuung	Betreuung, Frühstück, Znüni, Mittagessen, Zvieri	07.00–18.30
Stundenweise Betreuung	Stundenbetreuung	07.00–18.30

Der Standort Merlischachen bleibt am Mittwoch und während den Schulferien geschlossen. Die Kinder aus Merlischachen werden während dieser Zeit in Küssnacht betreut.

13. Tagesablauf

Für die **Betreuung vor der Schule** treffen die Kinder ab 07.00 Uhr im Chinderhuus ein und nehmen zwischen 07.00 Uhr und 07.45 Uhr ein gemeinsames Frühstück ein. Zwischen 07.50 Uhr und 08.00 Uhr machen sich die Kinder, nach Möglichkeit in Gruppen, auf den Kindergarten- oder Schulweg.

Die Kinder mit unterrichtsfreier Zeit am **Vormittag** bleiben im Chinderhuus und werden bedürfnisgerecht betreut.

Nach Unterrichtsende treffen die für den **Mittagstisch** angemeldeten Kinder ab 11.30 Uhr in der schulergänzenden Betreuung ein. Nach dem gemeinsamen Mittagessen können sich die Kinder ihren Bedürfnissen entsprechend frei beschäftigen.

Je nach Standort werden die Kinder zwischen 13.00 Uhr und 13.15 Uhr auf den Schulweg geschickt. Kinder, welche die Betreuung in den Räumlichkeiten eines Schulhauses besuchen, dürfen ab 13.00 Uhr auf den Pausenplatz beim Schulhaus. Die Betreuungspersonen befinden sich in unmittelbarer Nähe, um bei Bedarf zur Verfügung zu stehen.

Kinder, die das Angebot der **Nachmittagsbetreuung** nutzen, bleiben im Chinderhuus. Kinder, welche am Nachmittag den Schulunterricht besuchen, kehren je nach Vertrag nach dem Unterricht für die **Aufgabenbetreuung** ins Chinderhuus zurück. Die Betreuungspersonen holen die Informationen zu den Förderstunden am Nachmittag bereits beim Mittagstisch ein. Um ca. 15.00 Uhr kommen die Kinder zu einem gemeinsamen Zvieri zusammen. Anschliessend haben sie Gelegenheit, ihre Hausaufgaben in einem ruhigen, lernfördernden Umfeld zu erledigen. Die Kinder

werden gegen Abend an einen vereinbarten Ort geschickt oder die Eltern holen die Kinder bis 18.30 Uhr an den jeweiligen Standorten ab. Die Betreuungspersonen werden informiert, sollten die Kinder von jemand anderem als üblich abgeholt werden.

Die Eltern teilen dem Chinderhuus die Schulzeiten sowie das ausserschulische Programm ihrer Kinder (Musikunterricht, Sportaktivitäten, etc.) mit. Das Personal stellt sicher, dass das betreute Kind den Betreuungsort nur während der abgemachten Zeiten verlässt.

Bei der **Ganztagesbetreuung** treffen die Kinder zwischen 07.00 Uhr und 09.00 Uhr im Chinderhuus ein. Nach dem gemeinsamen Frühstück oder Znüni wird der Vormittag partizipativ mit den Kindern gestaltet. Um 11.30 Uhr wird zu Mittag gegessen. Nach einem abwechslungsreich gestalteten Nachmittag kommen die Kinder zum Zvieri zusammen. Es wird darauf geachtet, dass die Kinder viel Zeit an der frischen Luft verbringen. Gegen Abend machen sich die Kinder wieder auf den Heimweg oder werden von den Eltern abgeholt.

In den **Schulferien** wird auf ein abwechslungsreiches und attraktives Ferienangebot viel Wert gelegt. Die Betreuung wird nach dem Ferienkonzept gestaltet.

Das Chinderhuus lehnt ausdrücklich jede Haftung ab, sobald die Kinder das Gelände des Betreuungsortes verlassen haben. Auf Wunsch werden die Kindergartenkinder während der ersten sechs Wochen auf dem Weg vom Kindergarten zum Chinderhuus bzw. vom Chinderhuus in den Kindergarten begleitet. Bei personellen Engpässen wird das Chinderhuus von externen Personen unterstützt. Besteht Bedarf nach einem Begleitedienst, welcher über die sechs Wochen hinausgeht, bietet das Chinderhuus nach Möglichkeit Hand.

14. Verpflegung

Die Verpflegung der Kinder ist ein wichtiger Bestandteil des Tagesablaufs im Chinderhuus. Das Einnehmen der Mahlzeiten soll genussvoll, ausgewogen, nachhaltig und entspannt sein. Das gemeinsame Essen soll Freude und Werte vermitteln und ein Gefühl von Zugehörigkeit geben. Akzeptanz von Vielfalt wird gelebt und behutsam begleitet. Die Kinder sollen Zeit und Raum haben für gemeinsame Gespräche und mit den Mahlzeiten Energie für Körper und Geist tanken.

15. Aufnahmebedingungen und Übertritt von der Kindertagesstätte

In den Einrichtungen der schulergänzenden Kinderbetreuung werden Kinder ab dem Kindergarten Eintritt aufgenommen.

Bei Kindern, die auf besondere medizinische oder pädagogische Unterstützung angewiesen sind, wird im Einzelfall die Aufnahme abgeklärt. Für die Beurteilung können Fachpersonen hinzugezogen werden.

Kinder, die bereits vor Eintritt in den Kindergarten das Chinderhuus besucht haben, sowie Geschwister von Kindern, die bereits im Chinderhuus betreut werden, haben bei der Aufnahme Vorrang. Weitere Kinder werden in der Reihenfolge der Anmeldungen aufgenommen. Bei dringenden Notfällen können Ausnahmen gelten.

Die Übertritte von der Kita finden im Juli und August statt. Ein vorzeitiger Übertritt kann geprüft werden, bis Ende Juni gilt jedoch der Kitatarif. Der Übertritt in die schulergänzende Betreuung wird mit Sorgfalt begleitet. Die Eltern werden von den zuständigen Gruppenleitungen frühzeitig kontaktiert und zu einem Eintrittsgespräch eingeladen. Zudem besteht die Möglichkeit, in den Monaten März, April und Mai an einem Schnuppernachmittag teilzunehmen.

16. Betreuungsvertrag

Der Betreuungsvertrag regelt das Betreuungsverhältnis zwischen den sorgeberechtigten Eltern und dem Chinderhuus. Er enthält Angaben zum betreuten Kind, zur Familie sowie zu den Betreuungsmodulen und fixiert den Betreuungstarif. **Das Betriebsreglement ist integrierter Bestandteil des Betreuungsvertrags.**

Der erste Betreuungsvertrag mit dem Chinderhuus ist von beiden Eltern zu unterzeichnen, soweit beiden die elterliche Sorge zukommt. Vertragsänderungen erlangen ihre Gültigkeit bereits mit der Unterschrift eines sorgeberechtigten Elternteils.

Ein Abtausch von einzelnen Betreuungstagen ist möglich, sofern die Gruppe noch über freie Plätze verfügt. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, das Kind nach Verfügbarkeit zusätzlich im Chinderhuus betreuen zu lassen.

17. Vertragsdauer, Vertragsänderungen und Kündigung

Der Betreuungsplatz kann mit einer Frist von **einem Monat** schriftlich auf Ende des Kalendermonats gekündigt werden. Bei Nichtantreten des Betreuungsvertrags gilt die einmonatige Kündigungsfrist ab Betreuungsbeginn.

Vertragsänderungen können jederzeit beantragt werden. Die Änderungen erfolgen nach verfügbaren freien Plätzen auf den nächsten Monatsanfang. Der Antrag muss mindestens eine Woche vor Änderungsbeginn vorliegen. Eine Reduktion der Betreuungstage gilt als Teilkündigung und muss unter Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich mitgeteilt werden.

Jegliche Änderungsanträge müssen schriftlich erfolgen. Der Schriftverkehr kann per E-Mail vorgenommen werden und erlangt seine Gültigkeit mit der Bestätigung des Empfängers.

Wenn Probleme auftreten, welche weder in der direkten Auseinandersetzung mit dem Kind noch mit den Eltern gelöst werden können, werden Kinder zeitlich beschränkt oder dauernd, ohne Einhaltung einer Frist, vom Besuch und der Betreuung im Chinderhuus ausgeschlossen.

18. Zahlungsregelung

Für die Betreuungskosten gemäss Betreuungsvertrag wird bis spätestens Mitte des Folgemonats eine Rechnung erstellt, welche innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig ist. Der Monatsbetrag kann auch mittels Lastschriftverfahren (LSV) beglichen werden. Für die sporadische Betreuung ausserhalb der vereinbarten Betreuungszeiten **ohne** Betreuungsvertrag erfolgt die Bezahlung bar oder mit TWINT am Betreuungstag.

Der Betreuungsbetrag muss grundsätzlich bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht anwesend ist. Dasselbe gilt für angemeldete Kinder während der Schulferien, für die sporadische Betreuung oder für vereinbarte Zusatztage, welche am Betreuungstag (z. B. wegen Krankheit) nicht erscheinen.

Die Betriebsferien sowie die Frei- und Feiertage werden nicht verrechnet. Schulinterne Fortbildungstage (SCHILW) gelten hingegen nicht als freie Tage und werden in Rechnung gestellt. Bei Abwesenheiten durch Krankheit oder Unfall, die länger als zwei Wochen dauern, wird den Eltern bei Vorlegung eines Arztzeugnisses ab der 3. Woche 50 % des Betreuungsbetrages gutgeschrieben.

Werden oben genannte Zahlungskonditionen nicht eingehalten, darf der Vorstand das Kind von der Betreuung suspendieren und rechtliche Schritte für die Eintreibung des geschuldeten Betrages einleiten. Kann der fakturierte Betreuungsbetrag nicht bezahlt werden, besteht in Härtefällen eine Reduktionsmöglichkeit. Das entsprechende Gesuch ist schriftlich mit einer Begründung der aktuellen Situation an die Geschäftsleitung des Chinderhuus zu stellen.

19. Krankheit / Unfall

Krankheiten und Unfall müssen der Gruppenleitung rechtzeitig gemeldet werden. Diese entscheidet, ob eine Betreuung im Chinderhuus möglich ist. Bei ansteckenden Kinderkrankheiten und Fieber kann das Kind nicht im Chinderhuus betreut werden. Allergien und andere Empfindlichkeiten müssen beim Eintritt ins Chinderhuus besprochen werden. Ebenso sollte das Chinderhuus über ansteckende Krankheiten in der Familie orientiert werden.

Bei Erkrankung oder Unfall (auch Zahnunfall) im Chinderhuus werden die Eltern und nötigenfalls auch der Arzt, der bei der Anmeldung angegeben wurde, sofort benachrichtigt. Falls dieser nicht erreichbar ist, wird der Chinderhuus-Arzt bzw. -Zahnarzt zugezogen. In Notfällen liegt die Entscheidungskompetenz beim Chinderhuus.

Das Chinderhuus verfügt über ein dokumentiertes Sicherheits- und Notfallkonzept. Für die Sicherheit der Kinder wurden verschiedene Massnahmen getroffen, und das Team kennt rasches und sicheres Handeln in Notfällen.

20. Umgang mit höherer Gewalt

Kann ein Kind das Chinderhuus nicht besuchen und liegt die Verhinderung des Besuchs im Risikobereich der Eltern (Verhinderung verursacht durch fremdes oder eigenes Verschulden sowie übergeordnete Gründe wie z. B. Ferien bzw. Ferienverzögerungen wegen Streik, Naturkatastrophen, Flugverspätungen usw., Krankheit des Kindes oder in der Familie, Quarantäne des Kindes usw.), so ist die Verhinderung von den Eltern zu tragen. Die Betreuungskosten werden gemäss Betreuungsvertrag in Rechnung gestellt und der Elternbeitrag ist dennoch zu leisten.

Ist das Chinderhuus Bezirk Küssnacht aus übergeordneten, unverschuldeten Gründen, z. B. unverschuldete behördliche Schliessung oder unverschuldete Kantonsärztliche Anordnung wegen Epidemien/Pandemien, nicht in der Lage, die vereinbarten Betreuungstage durchzuführen, erlöschen die Leistungen im Betreuungsvertrag (OR Art. 119). Höhere Gewalt entbindet die Eltern nicht von der Beitragszahlungspflicht, der Beitrag wird jedoch um die Verpflegungskosten reduziert.

21. Versicherung

Die Eltern benötigen eine Privathaftpflichtversicherung und sind für die Kranken- und Unfallversicherung des Kindes verantwortlich. Das Chinderhuus verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung.

22. Kleidung und eigene Spielsachen

Für mitgebrachte Spielsachen, Kleider, Schuhe, Schmuck sowie Wertgegenstände kann keine Verantwortung und Haftung übernommen werden.

23. Änderung der Personalien

Wichtige Änderungen wie Adress- oder Arbeitsortwechsel sowie Zivilstand müssen innerhalb von 14 Tagen schriftlich gemeldet werden.

24. Vereinsmitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft ist obligatorisch für alle Eltern mit gültigem Betreuungsvertrag. Da der Verein die Betriebskosten unter anderem durch die Mitgliederbeiträge (z. Zt. CHF 100.– pro Jahr für Eltern) decken muss, freut sich der Vorstand immer, wenn Eltern auch nach dem Austritt ihres Kindes aus dem Chinderhuus Vereinsmitglieder bleiben und das Chinderhuus weiterhin mit ihrem Jahresbeitrag unterstützen.

25. Betreuungstarife

Das Chinderhuus ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Die Betreuungstarife sind sozial abgestuft. Nur der Vollkostensatz, der auf der höchsten Einkommensstufe angewendet wird, deckt alle Betriebskosten. Kommen die anderen Tarifstufen zur Anwendung, wird die Unterdeckung durch Beiträge vom Bezirk Küssnacht und den Kirchgemeinden, durch Mitgliederbeiträge sowie durch Spenden und Beiträge von Dritten finanziert. Die nicht kostendeckenden Betreuungstarife kommen grundsätzlich nur zur Anwendung, wenn beide Eltern berufstätig sind. Über diesbezügliche Ausnahmeregelungen, wie z. B. bei Krankheit, Aus- und Weiterbildung, Arbeitslosigkeit oder Aspekte der Frühförderung, entscheidet die Geschäftsleitung. Im Weiteren muss mindestens ein sorgeberechtigter Elternteil im Bezirk Küssnacht wohnhaft oder berufstätig sein. Ansonsten gilt der Vollkostensatz.

26. Festlegung des für die Einstufung massgebenden Einkommens

Grundsätzlich wird der kostendeckende Tarif angewendet. Soll nicht der kostendeckende Tarif verrechnet werden, sind von beiden Eltern (wenn die Eltern des Kindes verheiratet sind oder zusammenleben: ansonsten des sorgeberechtigten Elternteils) vor Beginn der Betreuung die benötigten Unterlagen einzureichen.

Die Berechnung des **aktuellen**, massgebenden Einkommens stützt sich grundsätzlich auf die letzte Steuererklärung. Dies jedoch nur, wenn seit der letzten Steuererklärung keine massgebenden Änderungen (+/- CHF 5'000.– aufs Jahr gerechnet) in den Einkommensverhältnissen vorliegen.

Einzureichende Unterlagen:

- Steuererklärung Kanton Schwyz Formular 1 (a-d) und Formular 4 (insgesamt 3 Seiten).
- Im Falle einer massgeblichen Änderung in den aktuellen Einkommensverhältnissen zu der letzten Steuerperiode sind weitere Unterlagen (wie z.B. Arbeitsvertrag und Lohnabrechnungen, Angaben über einen allfälligen 13. Monatslohn sowie über Bonus und Gratifikationen, Kinder- und Familienzulagen, Alimente, Renten, Nebenverdienste oder sonstige Einkommen) einzureichen.

Falls ein Elternteil in einem Konkubinat lebt, muss dies der Geschäfts- oder Bereichsleitung ohne Aufforderung beim Einreichen der Unterlagen angegeben werden. Bei der Berechnung des massgebenden Einkommens wird in solchen Fällen ein Zuschlag von CHF 30'000.– pro Jahr erhoben.

Bei **Selbständigerwerbenden** wird eine Pauschale in der Höhe von CHF 30'000.– für geschäftlich geltend gemachte Lebenshaltungskosten eingerechnet.

Familien mit mehreren Kindern, die im gleichen Haushalt leben, wird ein **Einkommensabzug ab dem 2. Kind** von CHF 6'000.– pro Jahr gewährt.

Die Tarifeinstufung wird mindestens einmal jährlich neu berechnet und überprüft. Die Unterlagen werden von der Geschäftsleitung im Verlauf des zweiten Quartals eingefordert.

Folgendes ist zu beachten:

- Sämtliche massgebenden Änderungen in den Einkommensverhältnissen (+/- CHF 5'000.– aufs Jahr gerechnet) sind unverzüglich meldepflichtig.
- Für Lebenspartner/-innen, welche im gleichen Haushalt leben, wird eine Kostenbeteiligung von CHF 30'000.– eingerechnet. Diesbezügliche Änderungen sind ebenfalls unverzüglich meldepflichtig.
- Nicht oder zu spät deklarierte Einkommen und Änderungen werden nachbelastet.
- Eine rückwirkende Anpassung der zu bezahlenden Tarife ist nicht möglich.

Bis alle erforderlichen Unterlagen eingereicht sind, wird der kostendeckende Betrag in Rechnung gestellt. Sobald das massgebende Einkommen ausreichend belegt werden kann, wird die neue Einkommensstufe ab dem Folgemonat angewendet. Einsicht in die Unterlagen haben nur die Geschäfts- und Bereichsleitung sowie allenfalls die finanzverantwortliche Person des Vorstandes. Diese Personen unterstehen der Schweigepflicht. Alle Angaben und eingereichten Unterlagen werden streng vertraulich behandelt.

Das für die Einstufung massgebende Einkommen kann mittels der Aufstellung im Anhang 1 berechnet werden.

27. Schweigepflicht und Datenschutz

Die Betreuungspersonen sind an die berufliche Schweigepflicht gebunden und geben Daten der Kinder sowie der Eltern nicht ohne Einwilligung der Eltern an Aussenstehende weiter (ausser bei Bedarf an Arzt oder Polizei). Das Chinderhuus Küssnacht kann für Ausbildungszwecke die Daten der Kinder in anonymisierter Form nutzen.

Das Chinderhuus Küssnacht behandelt Informationen vertraulich und verweist auf die Datenschutzerklärung.

28. Änderungs- und Schlussbestimmungen

Das Betriebsreglement der schulergänzenden Kinderbetreuung wird regelmässig auf seine Gültigkeit überprüft.

Wesentliche Anpassungen wie Tarifänderungen oder Änderungen, welche den Betreuungsvertrag tangieren, werden den Eltern mindestens 2 Monate vor Inkrafttreten bekanntgegeben. Die Eltern können die angekündigte Änderung akzeptieren oder der Betreuungsvertrag wird unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist gekündigt.

Anhang 1: Berechnung des massgebenden Einkommens

Als das für die Einstufung massgebende Einkommen gilt Folgendes:

Massgebliches Einkommen gem. Steuererklärung des Kantons Schwyz	
Eltern bzw. sorgeberechtigter Elternteil	
Erwerbseinkommen (Zwischentotal Ziffer D.3 Formular 4)	
zuzüglich Berufskosten (Ziffer B.2 Formular 4)	
zuzüglich Pauschalspesenabzug (Ziffer B.3 Formular 4)	
zuzüglich Einkäufe in die 2. Säule (Ziffer D.1 Formular 4)	
zuzüglich Beiträge an die Säule 3a (Ziffer D.2 Formular 4)	
zuzüglich übrige Einkünfte (Ziffer 1 Formular 1 D)	
Wertschriftenerträge (Ziffer 1.1)	
Renten (Ziffern 1.2 und 1.3)	
Einkünfte aus privaten Liegenschaften, ohne Eigenmietwert (Ziffern 1.6)	
Erhaltene Alimente für minderjährige Kinder (Ziffer 1.7)	
Erhaltene Unterhaltszahlungen (Ziffer 1.8)	
Diverse (Ziffern 1.9, 1.10, 1.11, 1.12)	
Total massgebliches Einkommen gemäss Steuererklärung	
Massgebliches Einkommen gem. Steuererklärung des Kantons Schwyz	
LebenspartnerIn im gleichen Haushalt lebend (leibliche Mutter / leiblicher Vater)	
Erwerbseinkommen (Zwischentotal Ziffer D.3 Formular 4)	
zuzüglich Berufskosten (Ziffer B.2 Formular 4)	
zuzüglich Pauschalspesenabzug (Ziffer B.3 Formular 4)	
zuzüglich Einkäufe in die 2. Säule (Ziffer D.1 Formular 4)	
zuzüglich Beiträge an die Säule 3a (Ziffer D.2 Formular 4)	
zuzüglich übrige Einkünfte ohne Eigenmietwert (Ziffer 1 Formular 1 D)	
Wertschriftenerträge (Ziffer 1.1)	
Renten (Ziffern 1.2 und 1.3)	
Einkünfte aus privaten Liegenschaften, ohne Eigenmietwert (Ziffern 1.6)	
Erhaltene Alimente für minderjährige Kinder (Ziffer 1.7)	
Erhaltene Unterhaltszahlungen (Ziffer 1.8)	
Diverse (Ziffern 1.9, 1.10, 1.11, 1.12)	
Total massgebliches Einkommen gemäss Steuererklärung	
Pauschale Selbständigerwerbende	
Lebensunterhaltskosten CHF 30'000 pro Jahr	
Kostenbeteiligung LebenspartnerIn im gleichen Haushalt lebend	
(nicht leibliche Mutter / nicht leiblicher Vater) CHF 30'000 pro Jahr	
Abzug CHF 6'000 pro weiteres Kind (exkl. 1. Kind)	
Total Abzug für weitere Kinder	
Für die Tarifeinstufung massgebendes Einkommen	